

36/BV/129/2022

Beschlussvorlage
öffentlich

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Tützpatz „südwestlich von Tützpatz“ hier: Beratung und Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

<i>Organisationseinheit:</i> Bau, Ordnung und Soziales <i>Verfasser:</i> Kevin Holz	<i>Datum</i> 15.09.2022 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Tützpatz (Entscheidung)	26.09.2022	Ö

Sachverhalt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tützpatz hat mit Beschluss vom 19.05.2022 den Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „südwestlich von Tützpatz“ in der Fassung vom Mai 2022 beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplans, der Begründung und des Umweltberichts, einschließlich der wesentlichen umweltbezogenen Informationen lagen in der Zeit vom 18.07.2022 bis einschließlich 22.08.2022 zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Bauamt des Amtes Treptower Tollensewinkel während der Dienstzeiten öffentlich aus. Darüber hinaus war die Einsichtnahme im Internet möglich. Parallel erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen ist in der als Anlage 1 beigefügten Abwägungstabelle aufgeführt. Die Stellungnahmen wurden geprüft; sie sollen entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle behandelt werden.

Vom Ergebnis der Abwägung sind diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Die Mitteilung bzw. Einsichtnahme soll spätestens nach Inkrafttreten des Bebauungsplans erfolgen bzw. ermöglicht werden. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Plans mit einer Stellungnahme der Gemeinde vorzulegen.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem.§ 24 KV M -V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung wird entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle (Anlage 1) beschlossen.

2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		in Folgejahren: <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung unter Produktsachkonto: Bezeichnung:		<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag: Produktsachkonto: Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
Soll gesamt:		Soll gesamt:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen: Die Kosten der Planung trägt der Vorhabenträger.			

Anlage/n

1	Abwägungstabelle öffentlich
---	-----------------------------

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
1.	Bauernverband Altentreptow e.V. Fritz-Reuter-Straße 13 17087 Altentreptow	18.08.2022	Ich erhielt vom Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. die o.g. Information, da das betroffene Territorium unserm Verband zuzuordnen ist. Nach Prüfung der Entwurfsunterlagen zu oben genanntem Flächennutzungsplan ergeben sich unsererseits keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
2.	Bergamt Stralsund Frankendamm 17 18439 Stralsund	22.08.2022	Die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Tützpatz "südwestlich von Tützpatz" berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund. Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
3.	BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152 19053 Schwerin		Im Namen des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. danke ich für die Beteiligung am Verfahren und nehme hiermit im Folgenden Stellung. Zusätzlich zu dieser Stellungnahme erhalten Sie noch unser BUND-Positionspapier zu Freiflächenanlagen, welche konkrete Hinweise zur umweltverträglichen Gestaltung solcher Anlagen enthält. Das Planungsziel umfasst die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „AGRI- PV Geflügelhaltung“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO, wobei der Schwerpunkt auf der Freiland-Legehennenhaltung liegt. Zunächst einmal begrüßen wir die geplante Doppelnutzung von Flächen mittels Agri-PV und Wechselläufen. Die Primärnutzung Freilandhaltung sollte jedoch uneingeschränkt nach ökologischen Kriterien erfolgen und dem Tierwohl dienen. Dazu zählen u.a. standortangepasste Bestandsobergrenzen und ökologische Bewirtschaftung. Mit dem vorliegenden Konzept soll die Auslauffläche der Legehennen erweitert werden, welche aufgrund ihres natürlichen Angstverhaltens vorwiegend einen 20 m Radius um den Stall nutzen. Zudem sollen erhöhte Stickstoffkonzentrationen und Auswaschungen ins Grundwasser mit diesem Konzept reduziert werden. Als weiteres Ziel wird die Vermeidung von schädlichen Bodenveränderungen gemäß BBodSchV genannt. Um den Erfolg dieser Ziele zu beurteilen, sollte ein unabhängiger Gutachter mit einem Monitoring beauftragt werden. Insbesondere da es keine belastbaren Erkenntnisse zur tatsächlichen	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der BUND schlägt ein Monitoring für die Überwachung des Auslaufverhaltens der Freilandlegehennen sowie für die mit der Tierhaltung zu erwartenden Stickstoffeinträge vor. Dieses Monitoring ist bereits Bestandteil des in Rede stehenden Planentwurfs. Der Umweltbericht mit Stand Mai 2022 unter dem Abschnitt 3.2 Hinweise zur Überwachung (Monitoring) bereits entsprechende Ausführungen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Umsetzung dieser Monitoring-Maßnahmen unter § 4 Abs. 6 des Durchführungsvertrages.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Verteilung von Nährstoffeinträgen innerhalb des Auslaufes von Legehennen, wie Sie selbst in der Begründung zum B-Plan feststellen. Die Auswertung erlaubt eine bessere Planung für zukünftige Projekte.</p> <p>Das Vorhabengebiet schließt zentral einen Biotopkomplex mit einem permanentes Kleingewässer ein, auch das nördlich gelegene temporäres Kleingewässer. Das nächstgelegene FFH-Gebiet DE 2244-301 „Gützkower Wald und anschließende Kleingewässer“ befindet sich etwa 1.100 m westlich des Geltungsbereiches. Zudem ist den Planunterlagen mit Höhenlinien zu entnehmen, dass weitere Senken innerhalb des Vorhabengebietes existieren. Eine Beeinträchtigung dieser Bereiche, bspw. durch Stoffumlagerungen ist auszuschließen.</p> <p>Wir fordern den Verzicht auf Pestizide und künstliche Dünger zum Schutz des Bodens sowie der nahen gelegenen Gewässer. Das Verbot sollte im B-Plan oder in den Kaufverträgen festgeschrieben werden.</p> <p>Einträge durch tiermedizinische Produkte sind zu vermeiden. Hierzu empfiehlt sich die Untersuchung des Standortes vor Inbetriebnahme zur Erfassung des Ausgangszustandes sowie im laufenden Betrieb.</p> <p>Die Mobilställe sind eine statische Last, die auf den Boden einwirkt und zu Gefügestörungen und Verdichtung führen. Um die Belastung für den Boden gering zu halten, sind die Mobilställe nicht wahllos im Gelände zu platzieren, sondern an definierten Standorten.</p> <p>Sie schreiben: <i>„Der multifunktionale Kompensationsbedarf im Umfang von 469.696 Flächenäquivalenten wird durch die Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen im Territorium der Gemeinde Tützpatz sowie durch zertifizierten Ökokontomaßnahmen innerhalb der Landschaftszone 3 (Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte) vollständig kompensiert.“</i></p> <p>Die Maßnahmen sind uns nicht im Detail bekannt. Geldwerte und Einzahlungen auf Ökokonten sind keine adäquaten Ausgleichsmaßnahmen, da die Dringlichkeit der Klimaveränderungen jetzt effektive praktische Maßnahmen verlangt. Beispielsweise sind Ersatzpflanzungen kein adäquater Ersatz für einen älteren Baum, da es Jahrzehnte dauert bis Jungbäume dieselben Ökosystemdienstleistungen erbringen.</p> <p>Neben den genannten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, fordern wir das Schutzgut „Boden“ stärker zu berücksichtigen. Nach BBodSchG §7 muss Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher</p>	<p>Der Ansatz der Freiland-Legehennenhaltung nach dem Prinzip der Wechselbeweidung erfordern keinerlei Dünge- oder Pestizideinsätze innerhalb des Planungsraumes. Insofern entspricht die vorliegende Planung der Forderung des BUND.</p> <p>Hierzu wird auf das festgelegte Monitoring verwiesen.</p> <p>Dem vorliegenden Konzept des Vorhabenträgers folgend werden sich die Mobilställe ausschließlich auf den dazu neu geplanten, mit Schotter befestigten Fahrspuren bewegen. Diese Schotterwege wurden als Eingriffstatbestand bewertet und entsprechend der Vorgaben der für Mecklenburg-Vorpommern maßgebenden Hinweise zur Eingriffsregelung kompensiert.</p> <p>Die Anwendung von Ökokonten als Ausgleichsmaßnahme ist durch das Bundesnaturschutzgesetz und die nachgeordneten Landesbestimmungen geregelt.</p> <p>Die Bevorratung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mittels Ökokonten, Flächenpools oder anderer Maßnahmen, insbesondere die Erfassung, Bewertung oder Buchung vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Ökokonten, deren Genehmigungsbedürftigkeit und Handelbarkeit sowie der Übergang der Verantwortung nach § 15 Absatz 4 auf Dritte, die vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchführen, richtet sich nach Landesrecht.</p> <p>Die Kompensationsplanung sieht vorliegend den Ausgleich durch Ökopunkte im Sinne der Ökokontoverordnung M-V (ÖkoKtoVO M-V) vor.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Bodenveränderungen getroffen werden und Bodeneinwirkungen vermieden oder vermindert werden.</p> <p>Gemäß Mantelverordnung der BBodSchV (gültig ab 01.08.2023) „Nach Absatz 5 Satz 1 soll künftig für die Genehmigungsbehörden die Möglichkeit bestehen, bei Maßnahmen, die die durchwurzelbare Bodenschicht auf mehr als 3 000 Quadratmetern beanspruchen, im Benehmen mit den Bodenschutzbehörden eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu verlangen. Die neu entwickelte DIN gibt eine Handlungsanleitung zum baubegleitenden Bodenschutz. Dieser wird definiert als Schutz des Bodens durch Bodenschutzkonzept und bodenkundliche Baubegleitung in den Phasen der Planung, Projektierung, Ausschreibung und Ausführung inklusive Zwischenbewirtschaftung.“</p> <p>Neben einer ökologischen sollte daher auch eine bodenkundliche Baubegleitung eingesetzt werden. Die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes und einer bodenkundlichen Baubegleitung durch einen Bodensachverständigen wird empfohlen. Bodensachverständige können bei frühzeitiger Einbindung Verzögerungen und Nachträge in der Bauausführung reduzieren bzw. vermeiden und die Belange des Schutzgutes Boden (und Grundwasser) gegenüber den baubeteiligten Gewerken vertreten. Die Einsetzung einer Bodenkundlichen Baubegleitung kann seitens der Gemeinde/Behörde über den städtebaulichen Vertrag festgelegt werden.</p> <p>Weitere allgemeine Hinweise zur Erschließung: <u>Baumbestand im Baufeld der den Baumaßnahmen nicht weichen muss</u> Sind offene Bauweisen im Wurzelbereich nicht vermeidbar, sind die Vorgaben der DIN 18920 zu beachten. Die Behandlung der Wurzeln (Schnitt, Wundbehandlung) ist nach ZTV Baumpflege durchzuführen.</p> <p>Zum Schutz des Wurzelbereichs dürfen Gräben im Wurzelbereich nicht hergestellt werden. Ist dies im Einzelfall nicht zu vermeiden, darf ihre Herstellung nur in Handarbeit erfolgen. Der Abstand vom Stammfuß sollte mindestens 2,50 betragen. Beim Verlegen von Leitungen soll der Wurzelbereich möglichst unterfahren werden. Beim Aushub von Gräben dürfen Wurzeln ab 2 cm Durchmesser nicht durchtrennt werden. Ist auch dies nicht zu vermeiden, sollten sie schneidend durchtrennt und anschließend mit wachstumsfördernden Mitteln oder Wundbehandlungsmitteln behandelt werden. Freigelegte Wurzeln sind umgehend durch ein Vlies gegen Austrocknung und Frosteinwirkung zu schützen. Sind Abgrabungen mit Wurzelverlust unvermeidlich, soll ein sog. Wurzelvorhang</p>	<p>Die weiteren allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden bei der Umsetzung des Vorhabens zur Anwendung kommen.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>erstellt werden, der während der Bauzeit ständig feucht zu halten ist.</p> <p>Landeswassergesetz MV §31 (3): "Bei Planung und Durchführung von Baumaßnahmen (...) sind die Belange der Grundwasserneubildung zu beachten. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Grundwasserneubildung nicht durch Versiegelung des Bodens oder andere Beeinträchtigungen des Versickerungsvermögens des Bodens wesentlich eingeschränkt wird. Feuchtgebiete und bedeutende Einsickerungsbereiche sind von baulichen Anlagen freizuhalten, soweit nicht überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit etwas anderes erfordern." BauGB § 202: „Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.“ Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.</p>	
4.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn	25.07.2022	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
5.	Forstamt Neubrandenburg Oelmühlenstraße 3 17033 Neubrandenburg	18.08.2021	<p>Im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nehme ich zu dem o.g. Bauantrag im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Neubrandenburg für den Geltungsbereich des Landeswaldgesetz MV (LWaldG Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794) geändert worden ist, wie folgt Stellung:</p> <p>Das Forstamt Neubrandenburg verbleibt bei den erteilten Aussagen in unserer Stellungnahmen vom 19.12.2019 und 29.04.2021.</p> <p>„Und fügt ergänzend dazu, dass nach dem Landeswaldgesetz M-V S. 29 Abs. 2 die Haltung von landwirtschaftlichen Nutz- und Haustieren im Wald unzulässig ist.</p> <p>Die Gemeinde Tützpatz plant die Aufstellung von sieben Mobilställen a max. 2.000 Legehennen mit Auslaufhaltung auf einer Fläche, welche gleichzeitig mit einer Photovoltaikanlage belegt werden soll. Damit wird eine sinnvolle Doppelnutzung des</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Grundsätzlich werden die Vorgaben des Landeswaldgesetzes MV mit dem vorliegenden Vorhaben eingehalten. Sowohl der geforderte Mindestabstand von baulichen Anlagen zur Waldkante als auch der gutachterlich empfohlene und immissionsrechtlich begründete Vermeidungsabstand der Mobilställe von 50 m zur Waldkante werden nicht unterschritten.</p> <p>Darüber hinaus ist nochmals klarzustellen, dass mit dem Vorhaben keine Tierhaltung im Bereich von Waldflächen begründet wird.</p> <p>Hierzu ist auf den Vorhaben- und Erschließungsplan zu verweisen.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Gebietes zur Energiegewinnung und zur Lebensmittelproduktion angestrebt.</p> <p>Im nördlichen Bereich grenzen direkt an den Geltungsbereich der Planfläche kleinere Waldflächen an.</p> <p>Hier handelt es sich um Wald, welcher den forstlich erfassten Unterabteilungen z10 und z11 der Abteilung 5301 zugeordnet ist.</p> <p>Gemäß § 2 LWaldG ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche Wald, unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung. Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten.</p> <p>Eine Nutztierhaltung im Wald entspricht nicht einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und fördert nicht die zentrale Bedeutung der Wälder für die Erhaltung einer ökologisch, stabilen, vielfältigen und artenreichen Kultur- und Erholungslandschaft.</p> <p>Wald ist im Rahmen seiner Zweckbestimmung nach anerkannten forstlichen Grundsätzen so zu bewirtschaften und zu pflegen, dass seine Nutz-, Schutz-, Erholungsfunktion nachhaltig erbracht wird. Nach Abs. 3 bedarf das Halten und Hüten von landwirtschaftlichen Nutztieren sowie Pferden und Wildtieren in abgegrenzten Waldstücken oder in besonderen Gehegen der Zustimmung des Besitzers und der Genehmigung durch die Forstbehörde. Wir setzen Sie darüber in Kenntnis, dass eine Genehmigung durch unsere Behörde für eine Nutztierhaltung innerhalb von Waldgebieten, nicht in Aussicht gestellt wird, da durch so eine Maßnahme dann das Betretungsrecht nach § 28 Abs. 1 LWaldG nicht mehr gegeben ist und die Erholungsfunktion für die Bevölkerung weder erhalten noch gemehrt wird.</p> <p>Aus diesem Grund sind Waldbereiche nicht in die geplante „Bio-Freiland-Legehennenhaltung“ oder einem anderen Tierhaltungsprojekt im Sinne eines sonstigen Sondergebietes „Food & Energy“ einzubeziehen. Den eingereichten Unterlagen ist zu entnehmen, dass der Nutzungsgrad der Auslaufflächen bei der Freilandhaltung und der daraus resultierende Nährstoffeintrag in den Boden-Wasser-Haushalt sehr differenziert zu betrachten ist.</p> <p>In der vorliegenden Ammoniak-Immissionsprognose wird dagegen eine erhebliche Beeinträchtigung durch eine Zusatzbelastung der Ammoniakkonzentration aus der geplanten Legehennenhaltung ausgeschlossen, da an keinem Beurteilungspunkt der Grenzwert in Höhe von 3pg/m³ erreicht wurde. Erhebliche Belastungen werden ebenfalls bei der Stickstoffdepositionen ausgeschlossen, da die Belastung für Laubholz 17kg N/ha*a beträgt und an den Waldrändern Werte von 2kg N/ha*a bis 3kg N/ha*a in der Prognose berechnet wurden.</p> <p>Aus diesem Grund kann der in den Unterlagen festgelegte Mindestabstand von mindestens 50 m zwischen den gesetzlich</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>geschützten Biotopen und den Mobilställen für die Waldflächen übernommen werden.</p> <p>Nur unter Berücksichtigung und Einhaltung der erteilten Hinweise sowie mit der Umsetzung der 30m Waldabstandsregelung bei der Errichtung des Solarparks, wird von der Forstbehörde gegenüber dem Bebauungsplan Nr.4 „Solarpark südwestlich von Tützpatz“ mit der Ausweisung I als sonstiges Sondergebiet „Food & Energy“ das Einvernehmen hergestellt.</p> <p>Ich weise vorsorglich darauf hin, dass sämtliche Anschluss- und Leitungsverlegungen für den Betrieb des Solarparks und für das sonstige Sondergebiet „Food & Energy“ außerhalb des Wurzel- und Traufbereichs von Waldflächen zu erfolgen hat.</p> <p>Gleiches gilt für die Errichtung aller erforderlichen Nebenanlagen, Wechseltrichter, Trafostationen und für die Anlagen zur Energiespeicherung und – Verarbeitung.</p>	
6.	Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg Katharinenstraße 48 17033 Neubrandenburg	22.08.2022	<p>Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 19. Juli 2022, mit dem Sie um Stellungnahme zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes bitten.</p> <p>Nach Prüfung der Planunterlagen bestehen aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Anmerkungen zum vorliegenden Planungsstand.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
7.	Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Lübecker Straße 289 19059 Schwerin	09.08.2022	<p>in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).</p> <p>Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
8.	LAO Ingenieurgesellschaft mbH Herm.-Steinhäuser-Straße 43–47 63065 Offenbach am Main		<p>bei Ihrem Projekt 2022-58932-024 – vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark südwestlich von Tützpatz" der Gemeinde Tützpatz haben sich folgende Status geändert:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme		Behandlung / Beschlussantrag														
			Netzbetreiber	Neuer Status															
			<table border="1"> <tr> <td>Infrastruktur eStrasse GmbH (Kostenfreie Teilnehmer)</td> <td>Nicht Betroffen</td> </tr> <tr> <td>Verizon Deutschland GmbH</td> <td>KI: Nicht Betroffen</td> </tr> <tr> <td>Telekom Deutschland GmbH</td> <td>Nicht Betroffen</td> </tr> <tr> <td>1&1 Versatel Deutschland GmbH</td> <td>Nicht Betroffen</td> </tr> <tr> <td>BIL eG (Portal u.a. für OGE, GasCade, Thyssengas, RMR, Evonik ...)</td> <td>Nicht Betroffen</td> </tr> <tr> <td>Vodafone Kabel Deutschland GmbH</td> <td>Nicht Betroffen</td> </tr> <tr> <td>E.ON Energie GmbH (Auskunft für Avacon, Schleswig-Holstein Netz, HanseWerk, Bayernwerk und e.dis u.a.)</td> <td>Betroffen</td> </tr> </table>	Infrastruktur eStrasse GmbH (Kostenfreie Teilnehmer)	Nicht Betroffen	Verizon Deutschland GmbH	KI: Nicht Betroffen	Telekom Deutschland GmbH	Nicht Betroffen	1&1 Versatel Deutschland GmbH	Nicht Betroffen	BIL eG (Portal u.a. für OGE, GasCade, Thyssengas, RMR, Evonik ...)	Nicht Betroffen	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Nicht Betroffen	E.ON Energie GmbH (Auskunft für Avacon, Schleswig-Holstein Netz, HanseWerk, Bayernwerk und e.dis u.a.)	Betroffen		
Infrastruktur eStrasse GmbH (Kostenfreie Teilnehmer)	Nicht Betroffen																		
Verizon Deutschland GmbH	KI: Nicht Betroffen																		
Telekom Deutschland GmbH	Nicht Betroffen																		
1&1 Versatel Deutschland GmbH	Nicht Betroffen																		
BIL eG (Portal u.a. für OGE, GasCade, Thyssengas, RMR, Evonik ...)	Nicht Betroffen																		
Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Nicht Betroffen																		
E.ON Energie GmbH (Auskunft für Avacon, Schleswig-Holstein Netz, HanseWerk, Bayernwerk und e.dis u.a.)	Betroffen																		
9.	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Goldberger Str. 12 b 18273 Güstrow		Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 19.07.2022 keine Stellungnahme ab.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.														
10.	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg Neustrelitzer Str. 121 17033 Neubrandenburg	08.08.2022	Die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des o. g. Vorhabens <u>kein</u> vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß S 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 nicht zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.														
11.	Straßenbauamt Neustrelitz Hertelstraße 8 17235 Neustrelitz	19.08.2022	die Unterlagen zum o.a. Entwurf habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft. Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 4 liegt nicht direkt an einer Bundes- oder Landesstraße, so dass die Zuständigkeit des Straßenbauamtes Neustrelitz nicht berührt wird. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Fläche für die landwirtschaftliche Produktion und für die Stromproduktion mittels einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über einen öffentlich nutzbaren Wirtschaftsweg mit Anbindung an einer Gemeindestraße.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.														

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Insofern gibt es seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Tützpatz mit dem Stand Mai 2022.	
12.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte Neustrelitzer Str. 120 17033 Neubrandenburg	19.08.2022	<p>1. Landwirtschaft, EU-Förderangelegenheiten</p> <p>Durch das geplante Vorhaben sind landwirtschaftliche Belange betroffen, da hierdurch der Landwirtschaft Flächen in einer Größenordnung von ca. 47 ha entzogen werden, welche nicht durch die Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms M-V 2016 (LEP M-V 2016, Nr. 5.3 (9)) gedeckt sind.</p> <p>Das flächengewichtete Mittel des Gesamtvorhabens beträgt 39 Bodenpunkte, so dass die mit Landtagsbeschluss gemäß Drucksache 7/6169 gegebenen Abweichungsmöglichkeiten lediglich malusbehaftet zutreffen könnten. Ob das Vorhaben dennoch zulässig ist, ist in einem Zielabweichungsverfahren über das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit zu klären. Grundsätzlich sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Reduzierung des Flächenverbrauches effizient und flächensparend, insbesondere auf Konversionsstandorten, stillgelegten Deponien und bereits versiegelten Flächen errichtet werden. Mit dem o. g. B-Plan wird ein Teil des Ackerlandfeldblocks DEMVL1075CD10122 überplant. Die Feldblöcke befinden sich raumordnerisch im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Für die überplante Fläche sind im Geoportal des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte Werte von 27 bis 44 (Durchschnitt im Land M-V: 40) angegeben. Dabei sollen nach Auffassung des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Standorte mit über 20 Bodenpunkten der landwirtschaftlichen Erzeugung vorbehalten bleiben. Gemäß Punkt 4.5 (2) LEP M-V 2016 darf zudem die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 grundsätzlich nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden.</p> <p>Letztlich können im Rahmen von Zielabweichungsverfahren lediglich auf bis zu 5.000 ha der Landesfläche Vorhaben zur Errichtung von Photovoltaikanlagen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn durchschnittlich 40 Bodenpunkte nicht überschritten, Maximalgrößen eingehalten und weitere Kriterien erfüllt werden (vgl. Landtagsbeschluss vom 10.6.21 gemäß Drucksache 7/6169). Sollte das Vorhaben im Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens zulässig sein, ist darauf zu achten, dass die Bewirtschaftbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen während der Baumaßnahme sichergestellt wird. Dafür muss die Erreichbarkeit der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Dränagesysteme gewährleistet bleiben. Sollten bei Erdarbeiten Dränagen oder andere Entwässerungsleitungen</p>	<p>Zu 1. Landwirtschaft, EU-Förderangelegenheiten Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>In § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021) wird gesetzlich festgelegt, dass Errichtung und Betrieb von Anlagen und den dazugehörigen Nebenanlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Erneuerbare Energien sollen als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Unabhängig von diesen bundesrechtlichen Vorschriften ist das vorliegende richtungsweisende Vorhaben der AGRI-Photovoltaik ausdrücklich dazu bestimmt, die Freiland-Legehennenhaltung als landwirtschaftliche Nutzung mit der Erzeugung erneuerbarer Energien aus solarer Strahlungsenergie zu koppeln. Insofern ist aus Sicht der Gemeinde klarzustellen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens kein Flächenentzug der Landwirtschaft um Umfang von 47 ha verbunden ist. Hierzu wird auch auf die sehr ausführlichen Darlegungen in der Begründung mit dem Bearbeitungsstand Mai 2022 verwiesen. Demnach beinhaltet die Landesplanerische Stellungnahme des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern vom 5. März 2021 zu den Bebauungsplan Nr. 4 „südwestlich von Tützpatz“ die Schlussbestimmung, dass auf Grund der geplanten Festsetzung von Freiflächenphotovoltaikanlagen als Auslaufschutz für die Legehennen der mit dem raumordnerischen Ziel in Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V beabsichtigte Zweck, nämlich der Schutz von landwirtschaftlich genutzter Fläche gegenüber konkurrierender Flächennutzung, insoweit erfüllt, als dass die Freiflächenphotovoltaikanlagen dem Hauptzweck der landwirtschaftlichen Nutzung untergeordnet sind. Die Oberste Landesplanungsbehörde sieht in dem, dem Bebauungsplanentwurf zu Grunde liegenden innovativen Ansatz ein Pilotvorhaben, um die Vereinbarkeit von landwirtschaftlicher Nutzung und Freiflächenphotovoltaik zu prüfen und im Rahmen einer Begleitforschung</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>angetroffen werden, sollte der zuständige Wasser- und Bodenverband durch den Vorhabenträger informiert werden.</p> <p>2. Integrierte ländliche Entwicklung Zum o. g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Abteilung Integrierte ländliche Entwicklung keine Bedenken oder Hinweise.</p> <p>3. Naturschutz, Wasser und Boden Das Vorhaben berührt weder ein der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) unterliegendes Gewässer noch liegt es innerhalb eines GGB- oder Vogelschutzgebietes. Im Bereich des geplanten Vorhabens erfolgt gegenwärtig auch keine Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung durch das StALU MS. Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden sind deshalb nicht betroffen. Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.</p> <p>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft Im Plangebiet, in der Gemarkung Tützpatz, Flur 2, Flurstück 14/2 befindet sich die Deponie Tützpatz. In den Planungsunterlagen fand die Deponie keine Erwähnung, was auf ein Planungsdefizit schließen lässt. Die Deponie befindet sich noch in der Nachsorgephase. Das StALU MS ist die zuständige Genehmigungsbehörde; eine Realisierung des Vorhabens ist ohne eine Genehmigung (Planfeststellungsbeschluss bzw. Plan genehmigung) des StALU MS nicht möglich. Die gemeindliche Bauleitplanung tritt hinter die bereits vorhandene Fachplanung zurück. Einander widersprechende Festsetzungen verschiedener Planungsträger in Bezug auf ein und dieselbe Fläche sind rechtlich unzulässig. Die der altrechtlich genehmigten Deponie nachfolgende Bebauungsplanung muss daher entweder die fachplanerischen Festsetzungen nachrichtlich übernehmen oder – wenn sie davon abweichen will – regelmäßig die vorherige Änderung der Fachplanung abwarten. Letzteres dürfte hier der Fall sein.</p>	<p>ggf. sogar Hinweise auf positive Auswirkungen bezogen auf verschiedene Umweltgüter zu erhalten.</p> <p>Zu 2. Integrierte ländliche Entwicklung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu 3. Naturschutz, Wasser und Boden Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu 4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Das Vorhaben schließt die in der Nachsorge befindliche Deponie in der Gemarkung Tützpatz, Flur 2, Flurstück 14/2 nicht für die Überbauung oder Nutzung ein. In diesem Zusammenhang ist auf den Vorhaben- und Erschließungsplan mit Stand Mai 2022 zu verweisen. Die gemeindliche Bauleitplanung tritt damit hinter die bereits vorhandene Fachplanung des StALU MS. Informativ und nachrichtlich erfolgt eine Kennzeichnung des besagten Deponiekörpers gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 i. V. m. § 9 Abs. 6 BauGB mit dem Planzeichen 15.2. Zusätzlich wird folgender Hinweis auf der Planzeichnung ergänzt: Innerhalb des Geltungsbereiches (Flurstück 14/2, Flur 2, Gemarkung Tützpatz) befindet sich die Deponie Tützpatz. Die Deponie befindet sich noch in der Nachsorgephase. Das StALU MS ist die zuständige Genehmigungsbehörde.</p> <p>Darüber hinaus wird die Begründung zum besagten Sachverhalt unter dem Abschnitt 8.4 redaktionell ergänzt.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
13.	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern Graf-Yorck-Straße 6 19061 Schwerin	27.07.2022	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.</p> <p>Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt.</p> <p>Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.</p> <p>Gemäß S 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.</p> <p>Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.</p> <p>Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie <u>gebührenpflichtig</u> beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.</p> <p>Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.</p> <p>Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.</p> <p>Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten und sende Ihnen Ihre Unterlagen zurück.</p>	
14.	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Platanenstraße 43 17033 Neubrandenburg	18.08.2022	<p>Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte wurde mit Schreiben vom 22. Juli 2022 (Posteingang) gemäß § 4a Abs. 3 BauGB als Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme zu o. g. Bauleitplan aufgefordert.</p> <p>Als Abgabefrist wurde der 22. August 2022 gesetzt.</p> <p>Zur Abgabe von Stellungnahmen werden die Ämter meiner Behörde (Landkreis als Bündelungsbehörde) beteiligt, die dabei vielfältige öffentliche Belange zu vertreten haben. Auf Grund der Vielzahl an Vorgängen sowie ausgehend von möglichen Nutzungskonflikten ist noch weitergehende Bearbeitung hinsichtlich der von mir zu vertretenden öffentlichen Belange erforderlich. Ich</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>bitte daher um eine Verlängerung der Abgabefrist um ca. 1 Monat. Ich weise zudem darauf hin, dass nach geltender Rechtsprechung die Fristen keine Ausschlussfristen sind. Planungsrelevante Belange sind seitens der Gemeinde auch bei verspätet eingegangenen Stellungnahmen zu berücksichtigen. Beachten Sie dieses Schreiben bitte als Zwischenbescheid.</p>	
	<p>NABU Mecklenburg-Vorpommern Wismarsche Str. 146 19053 Schwerin</p>		<p>Mit Ihren Schreiben vom 19. Juli informierten Sie den NABU M-V zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tützpatz, bzw. zu den dazugehörigen B-Plänen Nr. 4 und 6. Der NABU befürwortet den naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien und damit auch von Photovoltaikanlagen, die einen wichtigen Teil zur Umsetzung der Energiewende beitragen. Leider steht der Fokus beim Ausbau der Solarenergie noch immer nicht auf die Bebauung von Dächern auf Gebäuden und sonstigen versiegelten Flächen. Dies ist aus Sicht des NABU dringend notwendig! Mit den Vorstößen von Minister Backhaus für die Nutzung von PV auf Ackerflächen, die Anpassung des EEG 2021 und des gemeinsamen Eckpunktepapiers von BMWK, BMUV und BMEL, geht der NABU von einem verstärkten (unkontrollierten) flächenhaften Ausbau von PV in den Gemeinden aus.</p> <p>Bei der naturschutzfachlichen Bewertung bestehen noch generell Lücken bezüglich sicherer Kenntnisse über Kurz- aber vor allem Langzeit-Auswirkungen von einzelnen PV-FFA, und die kumulative Wirkung bei mehreren Anlagestandorten. So bspw. zum Meideverhalten von Arten. Die Wissenslücke bezieht sich nicht nur auf die Betriebsphase, sondern u.a. auch auf Wartung und Rückbau der Anlagen. Nur ein fundiertes Wissen kann zu gezielteren Monitoringauflagen bzw. Ausgleichsmaßnahmen und somit auch schnelleren Genehmigungen führen. Allgemein setzt der NABU sich zudem für die Umsetzung sogenannter Nature Based Solutions (NBS) ein, also naturbasierte Lösungen um Konflikte zu lösen oder zumindest zu entschärfen.</p> <p>Kriterienkatalog für die naturverträgliche Errichtung von Solarparks veröffentlicht. Der Katalog umfasst Empfehlungen, um die biologische Vielfalt in und um Solarparks herum zu erhalten und ist unter folgendem Link zu finden https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/solarenergie/17062_9-nabu-kriterien-sotarparks.pdf</p> <p>Wir fordern zur Beachtung der dort aufgeführten Empfehlungen auf. Dort heißt es u.a. „Ein Eingriff in Schutzgebiete ist</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die durch den NABU vorgetragenen allgemeinen Anmerkungen zum naturverträglichen Ausbau erneuerbaren Energien und damit auch von Photovoltaikanlagen werden zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ergeben sich daraus keine bisher unberücksichtigten Belange.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>auszuschließen. Ausnahmen hiervon sind nur in Naturparks sowie im Einzelfall in Landschaftsschutzgebieten denkbar." Der NABU MV legt zudem besonderen Wert auf den Schutz von tradierten Nahrungsflächen (zumeist Dauergrünland), welche von gefährdeten Arten wie dem Schwarzstorch, dem Schreiadler und den heimischen Milanen genutzt werden. Auch der Bau auf Grünland-Moorböden und Grünland in Vogelschutzgebieten wird als besonders kritisch angesehen. Ausnahmen auf Moorböden können durch eine im Zusammenhang stehende Wiedervernässung gegeben sein. Ein detailliertes Positionspapier des NABU Bundesverbandes in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden zu Solaranlagen könne Sie hier finden: https://www.nabu.de/presse/pressemitteilungen/index.php?popup=true&show=34062&db=presseservice</p> <p>Kernforderungen des NABU sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderpriorität auf Dachflächen - Naturverträgliche Standortwahl - Nutzung von Synergiepotenzialen - Ökologische Gestaltung - Erarbeitung eines bundesweiten modularen Monitoringkonzepts - Einsatz von regionalem Wildpflanzen-Saatgut - Vertiefte Forschung, bspw. zu PV und Wiedervernässung auf degradierten Moorstandorten. <p>Flächen die verbindlich frei von Solarparks gehalten werden müssen sind aus Sicht des NABU:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturschutzgebiete, Nationalparks, Kern- und Pflegezonen von - Biosphärenreservaten (BSR), geschützte Landschaftsbestandteile, - Naturdenkmäler, Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (RamsarGebiete) - Bewaldete Bereiche nach dem Bundeswaldgesetz - Landes-, bundes- oder europaweit bedeutsame Brut-, Nahrungs- und Rastflächen von Wiesenlimikolen und anderer Wat- und Wasservogelarten - Gesetzlich geschützte Biotop nach 5 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), unter anderem Streuobstwiesen oder wertvolle Trockenrasen-Habitats - FFH-Gebiete (FFH-Lebensraumtypen): Die Flächenbeanspruchung von Solarparks stehen dem Erhalt, der Verbesserung und Wiederherstellung von Lebensraumtypen und oft sehr kleinteiligen Habitats der Anhangs-Arten der FFH-RL entgegen. 	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<ul style="list-style-type: none"> - Ökologisch hochwertige Flächen ohne Schutzstatus, aber mit stark gefährdeten Artvorkommen, z. B. Gebiete mit seltener Ackerwildkraut-Flora, etwa in den sogenannten landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten - Schutzgebiete aller Kategorien, die auf das 30-Prozent-Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie angerechnet werden - Floating Photovoltaik (FPV) auf natürlichen Gewässern ist auszuschließen. <p>Der Vorstand des NABU M-V hat im Mai 2022 beschlossen, dass die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen auf mineralischem Grünland und auf naturnahen Moorböden in MV abgelehnt wird. Grund dafür ist die Seltenheit von Grünland auf Mineralböden in M-V sowie der hohe Klima- und Naturschutzwert von (naturnahen) Mooren. Auf entwässerten Moorböden können diese Anlagen aus Sicht des NABU M-V möglicherweise toleriert werden, wenn die Genehmigungen zugleich die Wiedervernässung des Torfkörpers und Torferhalt und die Möglichkeit der Nutzung natürlich aufwachsender Biomasse festlegen.</p> <p>Im vorliegenden Fall nimmt der NABU M-V im Detail wie folgt Stellung:</p> <p>Mit der anvisierten Nutzung einer Freiland-Legehennenhaltung nach dem Wechselweideprinzip in Kombination bzw. dem Kulturanbau mit PV, wird eine neuartige Form der Flächennutzung angestrebt. Der NABU begrüßt grundsätzlich, dass durch Kombination verschiedener Nutzungstypen auch eine landwirtschaftliche Tätigkeit weiter ermöglicht werden soll, jedoch entfällt dadurch auch die Etablierung von neuem Grünland. Der flächige Effekt sinkt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf S. 8 des Umweltberichts zum Änderungsbereich 1 (B-Plan Nr. 4 wird beschrieben, dass zum Schutz der Hennen ein Wildzaun angelegt wird, der keine Prädatoren durchlässt, also auf den meist 20 cm-Bodenabstand verzichtet. Hiermit wird also die sonst vorgesehene Lücke zum Wechsel von kleinen Wildtieren unterbunden sein. Bei der umweltfachlichen Prüfung sollte also ein besonderes Augenmerk auf eine Verhinderung von Barrierewirkungen und Fehllenkungen von klein- und Mittelsäugetern gelegt werden. - Der NABU sieht eine Tiefe von maximal 5 m bei den Modultischen als vertretbar an. Mit knapp 7m bei der Planfläche 1 und 2 übertrifft dies den Empfehlungen des NABU. 	<p>Die grundsätzliche Zustimmung des NABU zum in Rede stehenden Vorhaben wird begrüßt.</p> <p>Die Gemeinde sieht in der Entwicklung und Umsetzung des Vorhabens keine artrelevante Barrierewirkung für Klein- und Mittelsäuger. Die Tiere können auf umliegende Lebensräume ausweichen.</p> <p>Die Einschätzung des NABU zur Tiefe der Modultische wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt des Vorhabens werden auch aufgrund der neuen bundesrechtlichen Vorgaben des § 2 EEG 2021 keine Änderungen vorgenommen.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<ul style="list-style-type: none"> - Auf S. 10 des Umweltberichts zum Änderungsbereich 1/B-Plan Nr. 4 wird ausgeführt, dass als Alternative zur Legehennenhaltung, sofern die Legehennenhaltung mit Mobilställen aus Gründen der nachgewiesenen Unwirtschaftlichkeit nicht mehr möglich sei, eine Haltung anderer Geflügelarten mit der gleichen Wichtung in Großvieheinheiten verpflichtend ist. Hier ist dem NABU M-V nicht klar, ob die bereits vorliegenden Prognosen und Einschätzungen (Geruch/Staub/Ammoniak) eine solche Änderung mit abdeckt (artspezifische Unterschiede in Fütterung, Verhalten und Kotzusammensetzung). Dies muss nachgewiesen werden. - Auf S. 38 des Umweltberichts zum Änderungsbereich 1/B-Plan Nr. 4 wird angemerkt „Der unterhalb der Module anfallende Kot wird kaum Niederschlagseinflüssen ausgesetzt und folglich nicht in den Boden ausgewaschen werden kann.“ Dieser Aussage widerspricht der NABU, da durch die Anlagen zwar Teile des Bodens vor direktem Niederschlag geschützt sind, die Gesamtniederschlagsmenge sich jedoch nicht ändert. Soweit dem NBAU ersichtlich lag das Monitoringskonzept noch nicht bei den Unterlagen aus, scheint aber nach den Darstellungen aus dem Umweltbericht (S. 44, ebd.) zu bestehen. Essentielle Fragen zu Inhalt, Dauer und Behördeneinbeziehung sind somit dem NABU nicht ersichtlich. Wir fordern zur Präzisierung auf. - Bei der Kompensation soll auch auf ein Ökokonto zurückgegriffen werden. Dieses wurde noch nicht festgelegt. Der NABU präferiert regelmäßig einen sehr ortsnahen Ausgleich. Hier würde sich bspw. eine Prüfung von Aufwertungsmaßnahmen für das gesetzliche geschützte Gewässer (stehendes Gewässer B-Plan Nr. 4) eignen. 	<p>Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Emissionswichtigungen durch die Einbeziehung von Großvieheinheiten als Basis der gutachterlichen Betrachtungen tierartenunabhängig zu den gleichen Ergebnissen bei der Einschätzung der Auswirkungen des Vorhabens durch Geruch/Staub/Ammoniak führen werden.</p> <p>Der NABU schlägt eine Präzisierung des Monitorings für die Überwachung des Auslaufverhaltens der Freilandlegehennen sowie für die mit der Tierhaltung zu erwartenden Stickstoffeinträge vor. Dieses Monitoring ist bereits Bestandteil des in Rede stehenden Planentwurfs. Der Umweltbericht mit Stand Mai 2022 unter dem Abschnitt 3.2 Hinweise zur Überwachung (Monitoring) bereits entsprechende Ausführungen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Umsetzung dieser Monitoring-Maßnahmen unter § 4 Abs. 6 des Durchführungsvertrages.</p> <p>Die Anwendung von Ökokonten als Ausgleichsmaßnahme ist durch das Bundesnaturschutzgesetz und die nachgeordneten Landesbestimmungen geregelt. Die Bevorratung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mittels Ökokonten, Flächenpools oder anderer Maßnahmen, insbesondere die Erfassung, Bewertung oder Buchung vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Ökokonten, deren Genehmigungsbedürftigkeit und Handelbarkeit sowie der Übergang der Verantwortung nach § 15 Absatz 4 auf Dritte, die vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchführen, richtet sich nach Landesrecht. Die Kompensationsplanung sieht vorliegend den Ausgleich durch Ökopunkte im Sinne der Ökokontoverordnung M-V (ÖkoKtoVO M-V) vor.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Sonstiges:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf S. 7 des Umweltberichts zum Änderungsbereich 1 fehlt eine Größenangabe/Anzahl der Verkehrs- und Bewegungsflächen („ca. Verkehrs- und Bewegungsflächen“). - Wir merken allgemein an, dass es nach Informationen des NABU zu einer Seeadleransiedlung westlich von Tützpatz gekommen sein soll. Dieser könnte die freilaufenden Tiere potenziell als Beute nutzen. - <p>Wir bitten um Weiterleitung unserer Stellungnahme an die uNB und weitere relevante Träger und planen eine Fortführung der Beteiligung.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Flächenangabe wird redaktionell ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Für die Umsetzung des Vorhabens besteht mit der Ansiedlung eines Seeadlers keine Relevanz.</p>